

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

der

Freisinger Holding AG

1180 Wien , Alsegger Straße 36/1

Profida Wirtschaftsprüfungsges m.b.H

Lehmannngasse 23/6
1230 Wien

Exemplar 1

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025.....	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	V
---	---

Freisinger Holding AG

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Freisinger Holding AG
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Freisinger Holding AG,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 24.09.2025 der Freisinger Holding AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Jänner bis August 2026 überwiegend in unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Franz Bichler, LL.M., Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen

Freisinger Holding AG

"Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Freisinger Holding AG

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Freisinger Holding AG ,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

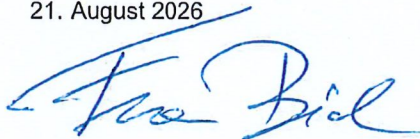
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am

21. August 2026



.....
Mag. Franz Bichler, LL.M.
Profida Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

zum 31. Dezember 2025

Aktiva		31.12.2025	31.12.2024	Passiva		31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Grundkapital			
1. Software		1.750,00	2.250,00	übernommenes Grundkapital		70.000,00	17.500,00
II. Finanzanlagen				nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		70.000,00	70.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		41.422,90	0,00	einbezahltes Grundkapital		0,00	-52.500,00
2. Beteiligungen		26.422,89	0,00	II. Kapitalrücklagen		43.000,00	17.500,00
davon Anteile an assoziierten Unternehmen		26.422,89	0,00	1. nicht gebundene		80.000,00	5.000,00
		67.845,79	0,00	III. Gewinnrücklagen			
		69.595,79	2.250,00	1. gesetzliche Rücklagen		2.193,85	982,30
B. Umlaufvermögen				IV. Bilanzgewinn		40.283,11	17.963,73
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon Gewinnvortrag		17.263,73	886,72
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		61.500,00	27.000,00			192.476,96	41.446,03
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		59.982,13	10.010,34	B. Rückstellungen			
davon eingefordertes, noch nicht einbezahltes Grundkapital		27.000,00	0,00	1. Steuerrückstellungen		3.738,00	1.782,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00	10.000,00	2. sonstige Rückstellungen		37.521,94	7.600,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		121.482,13	37.010,34			41.259,94	9.382,00
		53.502,48	17.360,84	C. Verbindlichkeiten			
		174.984,61	54.371,18	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		630,00	0,00
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		630,00	0,00
				2. sonstige Verbindlichkeiten		10.213,50	5.793,15
				davon aus Steuern		0,00	5.723,15
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		10.213,50	5.793,15
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		10.843,50	5.793,15
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		10.843,50	5.793,15
Summe Aktiva		244.580,40	56.621,18	Summe Passiva		244.580,40	56.621,18

30.09.26

Datum, Unterschrift

welovetaxes

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	94.581,18	32.903,22
2. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	500,00	250,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	64.113,75	9.911,80
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	29.967,43	22.741,42
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.501,50	600,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,11
7. Zwischensumme aus Z 5 bis 6 (Finanzergebnis)	1.501,50	599,89
8. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 7)	31.468,93	23.341,31
9. Steuern vom Einkommen	7.238,00	5.282,00
10. Ergebnis nach Steuern	24.230,93	18.059,31
11. Jahresüberschuss	24.230,93	18.059,31
12. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	1.211,55	982,30
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	17.263,73	886,72
14. Bilanzgewinn	40.283,11	17.963,73

8. Anhang

8.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

8.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

8.1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Es handelt sich dabei um nicht abnutzbare Software.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

8.1.3. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

8.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

8.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

8.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2025 31.12.2025 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.01.2025 31.12.2025 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	01.01.2025 31.12.2025 EUR
Anlagevermögen					
Immaterielle					
Vermögensgegenstände					
Software	2.500,00	0,00	250,00	500,00	2.250,00
	2.500,00	0,00	750,00	0,00	1.750,00
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	41.422,90	0,00	0,00	0,00
	41.422,90	0,00	0,00	0,00	41.422,90
Beteiligungen	0,00	26.422,89	0,00	0,00	0,00
	26.422,89	0,00	0,00	0,00	26.422,89
davon Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	26.422,89	0,00	0,00	0,00
	26.422,89	0,00	0,00	0,00	26.422,89
	0,00	67.845,79	0,00	0,00	0,00
	67.845,79	0,00	0,00	0,00	67.845,79
Summe Anlagenspiegel	2.500,00	67.845,79	250,00	500,00	2.250,00
	70.345,79	0,00	750,00	0,00	69.595,79

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2025 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Steuerrückstellungen				
Rückstellung für Körperschaftsteuer	1.782,00	1.782,00	3.738,00	3.738,00
sonstige Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	5.200,00	4.200,00	7.377,88	8.377,88
Rückstellungen für WT-Honorar	2.400,00	2.400,00	3.900,00	3.900,00
Rückstellungen für Prozesskosten	0,00	0,00	25.244,06	25.244,06
	7.600,00	6.600,00	36.521,94	37.521,94
Summe Rückstellungen	9.382,00	8.382,00	40.259,94	41.259,94

Eigenkapital

Am 17.12.2025 wurde eine Kapitalerhöhung um EUR 80.000,- beschlossen und die Eintragung beim Firmenbuchgericht eingereicht. Die Eintragung erfolgte jedoch erst mit 07.03.2026, sodass die Kapitalerhöhung im Jahresabschluss per 31.12.2025 nicht als Grundkapital, sondern als Kapitalrücklage ausgewiesen wird.

Angabe der Veränderungen der Kapitalrücklagen gem. §231 Abs 5 UGB

Stand 01.01.2025	EUR 5.000,00
Einzahlungen auf beschlossene, noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung	EUR 48.000,00
Eingeforderte Einlagen auf beschlossene, noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung	<u>EUR 27.000,00</u>
Stand 31.12.2025	<u>EUR 80.000,00</u>

8.2.1. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

8.3. Sonstige Angaben**8.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

- Thomas Freisinger (vertritt seit 18.11.2023)

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes beliefen sich auf EUR 0,00.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

- Mag. Mag. Michael Skala, Vorsitzender
- Dipl.-Ing. Birgit Hofbauer-Domin, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Dipl.Ing. Valery Taritsyn, Mitglied

Für Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder wurden EUR 5.200,00 rückgestellt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2025 beträgt 0 (Vorjahr: 0).

8.3.2. Angaben zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Name	Sitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
FREISINGER enterprises GmbH	1230 Wien	38.829,05	100,0	1.037,50	31.12.2025
BCR Bio Carbon Refinery GmbH	3300 Amstetten	6.162,54	33,3	-837,46	31.12.2025
Xperience App & Lifestyle GmbH	1020 Wien	1.936,55	25,0	-13.094,14	31.12.2024

8.3.3. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gem. § 238 Abs 1 Z 12 UGB

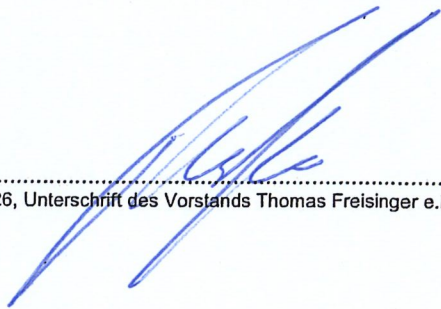
Im Geschäftsjahr wurden keine Verkäufe oder Geschäftsabschlüsse mit nahe stehenden Unternehmen getätigt.

8.3.4. Ergebnisverwendung

Der Vorstand der FREISINGER Holding AG schlägt vor, vom Bilanzgewinn 2025 in Höhe von EUR 40.283,11 EUR 1.500,00 an die Gesellschafter auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 38.783,11 auf neue Rechnung vorzutragen.

8.3.5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind: keine



.....
21.08.2026, Unterschrift des Vorstands Thomas Freisinger e.h.

1. Lagebericht

1.1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1.1. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2025 war für die FREISINGER Holding AG ein Jahr intensiver strategischer Weiterentwicklung und bedeutender Investitionstätigkeit. Die Gesellschaft verfolgte konsequent ihre Strategie des Aufbaus eines diversifizierten Beteiligungsportfolios und legte damit die Grundlage für künftiges ertragswirksames Wachstum.

Der Umsatz stieg gegenüber dem Vorjahr um 187,5 % auf EUR 94.581,18 (Vorjahr: EUR 32.903,22). Das Ergebnis vor Steuern (EBT) betrug EUR 31.468,93 (Vorjahr: EUR 23.341,31), der Jahresüberschuss EUR 24.230,93 (Vorjahr: EUR 18.059,31). Die Bilanzsumme erhöhte sich deutlich von TEUR 57 auf TEUR 245, was das starke Wachstum der Gesellschaft widerspiegelt. Das Eigenkapital stieg von TEUR 41 auf TEUR 192, die Eigenkapitalquote verbesserte sich auf 78,7 % (Vorjahr: 73,2 %).

Der Umsatzanstieg ist im Wesentlichen auf Zinserträge, aus Darlehensbeziehungen sowie Erlöse aus der Entwicklung und Veräußerung des ERP-Systems im Rahmen des Projekts Helmstedt zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen auf EUR 64.113,75 (Vorjahr: EUR 9.911,80), was im Wesentlichen auf gestiegene Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Akquisitionen, der Sacheinlagenprüfung sowie Aufwendungen für den Aufbau der Unternehmensgruppe zurückzuführen ist.

1.1.2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2025 hält die FREISINGER Holding AG folgende Beteiligungen:

FREISINGER enterprises GmbH (100 %, Buchwert EUR 41.422,90)

Die FREISINGER enterprises GmbH wurde im ersten Quartal 2025 erworben. Sie fungiert als Komplementärin der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG (FN 437859k) und nimmt in dieser Eigenschaft die operative Geschäftsführung der KG wahr. Durch diesen Erwerb hat die FREISINGER Holding AG die strategische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG erlangt. Die Einbringung der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG in die Holdingstruktur im Wege einer Sacheinlage ist für Q3/2026 geplant.

Xperience App & Lifestyle GmbH (25,01 %, Buchwert EUR 23.422,89)

Im ersten Quartal 2025 erwarb die FREISINGER Holding AG eine Beteiligung von 25,01 % an der Xperience App & Lifestyle GmbH, einem Unternehmen im Bereich mobiler Anwendungen und digitaler Lifestyle-Produkte. Hinsichtlich dieser Beteiligung ist zum Berichtsstichtag ein gesellschaftsrechtliches Verfahren anhängig; eine entsprechende Rückstellung wurde gebildet.

BCR Bio Carbon Refinery GmbH (33 %, Buchwert EUR 3.000,00)

Im zweiten Quartal 2025 beteiligte sich die FREISINGER Holding AG mit 33 % an der neu gegründeten BCR Bio Carbon Refinery GmbH. Das Unternehmen ist als Joint Venture mit der BFS Bio Fuel Systems GmbH (Schnöll-Gruppe, Amstetten) sowie einer weiteren Mitgründerin konzipiert. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von Kohlendioxid, Methangas und Düngemitteln sowie die Entwicklung neuartiger Verfahren zur Rohstoffveredelung.

Zweigniederlassungen bestanden zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2025 keine.

1.1.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Vermögenslage

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR	+/- TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen				
Lieferforderungen	62	27	35	127,8
sonstige Forderungen	60	0	60	>999,9
flüssige Mittel	54	17	36	208,2
	175	44	131	294,4
kurzfristiges Fremdkapital				
kurzfristige Rückstellungen	41	9	32	339,8
Lieferverbindlichkeiten	1	0	1	k. A.
sonstige Verbindlichkeiten	10	6	4	76,3
	52	15	37	243,4
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	123	29	94	320,9
Anlagevermögen				
Immaterielles Vermögen	2	2	-1	-22,2
Finanzanlagen	68	0	68	k. A.
	70	2	67	>999,9
langfristiges Umlaufvermögen				
sonstige Forderungen	0	10	-10	-100,0
Reinvermögen (Eigenkapital)	192	41	151	364,4
nicht eingeforderte Einlagen	0	-53	53	-100,0
Grundkapital	70	70	0	0,0
Kapitalrücklagen	80	5	75	>999,9
Gewinnrücklagen	2	1	1	123,3
Bilanzgewinn	40	18	22	124,3
Summe Eigenkapital	192	41	151	364,4
Summe Fremdkapital	52	15	37	243,4
Bilanzsumme	245	57	188	332,0

Finanzlage**- Liquidität und Verschuldungsgrad**

	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023
Liquidität	0,31	0,32	0,42
Verschuldungsgrad in %	27,07	36,61	29,43

- Kapitalflussrechnung

	2025 TEUR	2024 TEUR
Ergebnis vor Steuern	31	23
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1	0
Geldfluss aus dem Ergebnis	32	24
Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-84	-23
Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	30	4
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	5	4
	-49	-14
Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-18	9
Zahlungen für Steuern		
Steuern vom Einkommen	-7	-5
Veränderungen Steuerrückstellungen	2	1
	-5	-4
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-23	5
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	0	-3
Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-68	0
	-68	-3
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlung von Nennkapital	53	0
Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-1	-1
Einzahlung von Kapitalrücklagen	75	5
	127	4
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	36	7
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	17	10
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	54	17

Ertragslage

	2025 TEUR	2024 TEUR	+/- TEUR	%
Umsatzerlöse	95	33	62	187,5
Betriebsleistung	95	33	62	187,5
Rohertrag I	95	33	62	187,5
Rohertrag II	95	33	62	187,5
sonstige betriebliche Aufwendungen	64	10	54	546,8
Finanzerträge				
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	1	1	150,3
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	32	24	8	35,5
Abschreibungen	1	0	0	100,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	31	23	8	34,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	-100,0
Ergebnis vor Steuern (EBT)	31	23	8	34,8
Steuern vom Einkommen	7	5	2	37,0
Jahresüberschuss	24	18	6	34,2
Veränderung von Rücklagen				
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	1	1	0	23,3
	-1	-1	0	23,3
Jahresgewinn	23	17	6	34,8

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 7).

	2025	2024
Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 7)	31.468,93	23.341,31
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB	0,00	0,11
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern	31.468,93	23.341,42

Berechnung des Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 7):

	2025 EUR	2024 EUR
Umsatzerlöse	94.581,18	32.903,22
Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	500,00	250,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	64.113,75	9.911,80
Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	29.967,43	22.741,42
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.501,50	600,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,11
Zwischensumme aus Z 5 bis 6 (Finanzergebnis)	1.501,50	599,89
Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 7)	31.468,93	23.341,31

Berechnung der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen:

	2025 EUR	2024 EUR
Zinsen für Bankkredite	0,00	0,11

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität entspricht dem Verhältnis aus Ergebnis vor Steuern und den Umsatzerlösen.

Berechnung:	2025	2024
$\frac{\text{Ergebnis vor Steuern (EBT)} \times 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	33,3 %	70,9 %

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 7) zum Eigenkapital.

Berechnung:	2025	2024
$\frac{\text{Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 7)} \times 100}{\text{Eigenkapital zum 01.01.2025}}$	75,9 %	122,3 %

Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern zum Gesamtkapital.

Berechnung:	2025	2024
$\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern} \times 100}{\text{Gesamtkapital zum 01.01.2025}}$	55,6 %	94,5 %

1.1.4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 sind folgende wesentliche Ereignisse eingetreten:

Eintragung der Barkapitalerhöhung: Am 7. März 2026 wurde die am 17. Dezember 2025 von der Hauptversammlung beschlossene Barkapitalerhöhung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt seither EUR 150.000,– und ist in 150.000 auf Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

Erneuerung und Erhöhung der Darlehensverträge: Im ersten Quartal 2026 wurden die bestehenden Darlehensverträge mit der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG erneuert und auf EUR 140.000,– erhöht, mit einer vereinbarten Erhöhungsoption auf bis zu EUR 210.000,–. Zur Absicherung der Darlehensforderungen wurden zugunsten der FREISINGER Holding AG Sicherheiten bestellt. Die Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG leistet weiterhin regelmäßige monatliche Zinszahlungen.

Gesellschaftsrechtliches Verfahren betreffend Xperience-Beteiligung: Im ersten Quartal 2026 wurde im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Xperience App & Lifestyle GmbH eine Anfechtungsklage eingebracht. Die Gesellschaft hat für mögliche Verfahrenskosten bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von EUR 25.244,06 gebildet.

1.2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens**1.2.1. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft**

Die FREISINGER Holding AG blickt mit Zuversicht auf das Geschäftsjahr 2026. Im Mittelpunkt steht der Abschluss der laufenden Sacheinlagenprüfung, welcher voraussichtlich im dritten Quartal 2026 erwartet wird. Mit dem erfolgreichen Abschluss soll die Einbringung der Kommanditanteile an der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG in die FREISINGER Holding AG vollzogen werden, wodurch die operative Kerngesellschaft vollständig in die Holdingstruktur integriert wird.

Nach Abschluss der Sacheinlagenprüfung ist – vorbehaltlich des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses – eine Umstellung der Namensaktien auf Inhaberaktien vorgesehen. Darüber hinaus strebt die Gesellschaft eine Börsennotierung (Listing) an, deren genaue Ausgestaltung und Zeitplanung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die bestehenden Darlehensbeziehungen mit der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG sichern der Gesellschaft stabile laufende Zinserträge. Die Beteiligungen an der FREISINGER enterprises GmbH sowie an der BCR Bio Carbon Refinery GmbH sollen mittelfristig ertragswirksame Beiträge zum Ergebnis der Gesellschaft liefern.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre kontinuierliche Ausschüttungspolitik aufrechtzuerhalten und – vorbehaltlich entsprechender Geschäftsergebnisse – ihren Aktionären regelmäßige Dividenden zu ermöglichen. Zusätzliche Erlöse können darüber hinaus durch Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten erzielt werden.

1.2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die FREISINGER Holding AG ist als Beteiligungsgesellschaft sowohl unmittelbaren als auch mittelbaren Risiken ausgesetzt. Zu den wesentlichen Risiken zählen:

Beteiligungsrisiken: Die getätigten Unternehmensbeteiligungen und Gründungen bergen Risiken hinsichtlich Integration, Synergieerwartungen und Marktentwicklung. Eine negative Entwicklung bei Beteiligungsunternehmen kann sich unmittelbar auf das Ergebnis und die Vermögenslage der FREISINGER Holding AG auswirken.

Rechtliches Verfahren betreffend Xperience-Beteiligung: Im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Xperience App & Lifestyle GmbH ist eine gesellschaftsrechtliche Anfechtungsklage anhängig. Für mögliche Verfahrenskosten wurde im Jahresabschluss 2025 vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von EUR 25.244,06 gebildet. Der Ausgang des Verfahrens ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung ungewiss.

Mittelbare operative Risiken: Über ihre Beteiligung an der FREISINGER enterprises GmbH als Komplementärin der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG ist die Gesellschaft mittelbar operativen Risiken ausgesetzt. Dazu zählen Nachfrageschwankungen im Bereich technischer Gase, steigende Rohstoff- und Energiekosten, technische Ausfälle sowie Produktions- und Lieferkettenstörungen. Darüber hinaus können regulatorische Änderungen im Umwelt- und Sicherheitsbereich sowie der Umgang mit technischen Gasen und chemischen Substanzen zu operativen und finanziellen Auswirkungen führen.

Finanzierungsrisiko: Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft benötigte Finanzierungen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhält, was geplante Investitionen und die strategische Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte.

Finanzielle Risiken: Zinsveränderungen können die Erträge aus den Darlehensbeziehungen mit der Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG beeinflussen. Währungsrisiken bestehen derzeit in eingeschränktem Umfang.

Risiko aus der Sacheinlagenprüfung: Der Abschluss der laufenden Sacheinlagenprüfung betreffend die Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG ist Voraussetzung für die geplante Integration der operativen Kerngesellschaft in die Holdingstruktur. Verzögerungen im Prüfungsprozess oder ein abweichendes Bewertungsergebnis könnten die Umsetzung der Integrationsstrategie zeitlich verschieben oder inhaltlich beeinflussen.

Key-Man-Risiko: Da die Gesellschaft über keine Arbeitnehmer verfügt und die gesamte operative Führung beim einzigen Vorstand liegt, besteht ein erhöhtes Abhängigkeitsrisiko von einer Einzelperson. Der Ausfall des Vorstands könnte die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft kurzfristig beeinträchtigen.

Regulatorische und rechtliche Risiken: Änderungen in steuerlichen, gesellschaftsrechtlichen oder kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf die geplante Börsennotierung – könnten finanzielle und betriebliche Auswirkungen haben.

IT- und Cybersicherheitsrisiken: Cyberangriffe oder Sicherheitslücken in den IT-Systemen der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen könnten operative und finanzielle Schäden verursachen.

Politische und geopolitische Risiken: Geopolitische Spannungen können die allgemeine Wirtschaftslage und damit die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsunternehmen beeinflussen.

Die FREISINGER Holding AG überwacht diese Risiken kontinuierlich und ergreift gezielte Maßnahmen zur Risikominimierung, um eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen zu gewährleisten.

1.3. Forschung und Entwicklung

Die FREISINGER Holding AG fördert als Beteiligungsgesellschaft Innovations- und Entwicklungsaktivitäten auf Ebene ihrer Beteiligungsunternehmen. Eigene F&E-Aufwendungen auf Ebene der Holding wurden im Geschäftsjahr 2025 nicht getätigt.

Die wesentlichen Entwicklungsschwerpunkte auf Beteiligungsebene umfassen:

Rohstoffgewinnung und Prozessinnovation: Die BCR Bio Carbon Refinery GmbH entwickelt Verfahren zur Produktion von Kohlendioxid, Methangas und Düngemitteln sowie zur Rohstoffveredelung. Das Unternehmen befindet sich in der Aufbauphase.

Digitalisierung: Im Rahmen des Projekts Helmstedt wurde ein ERP-System entwickelt und an die Gas & Technik FREISINGER GmbH & Co KG veräußert, um deren operative Prozesse zu digitalisieren und zu optimieren.

Nachhaltigkeit: Die Beteiligungsunternehmen verfolgen Ansätze zur CO₂-Reduktion und zur Entwicklung nachhaltiger Produktionsprozesse im Bereich technischer Gase.

1.4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die FREISINGER Holding AG ist gemäß § 244 UGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, da die Schwellenwerte gemäß § 221 UGB auf Konzernebene nicht überschritten werden. Aus Gründen der Transparenz und zur Qualitätssicherung der finanziellen Berichterstattung unterhält die Gesellschaft dennoch ein der Größe und Struktur angepasstes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Ziel dieses Systems ist es, die Ordnungsmäßigkeit, Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Die wesentlichen Elemente umfassen:

Externe Buchhaltung und Steuerberatung: Die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses nach UGB werden durch die welovetaxes Steuerberatung FlexCo & Co KG wahrgenommen. Die laufende Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach UGB und relevanter steuerlicher Vorschriften wird durch den externen Steuerberater sichergestellt.

Externes Controlling: Die finanzielle Steuerung, das laufende Reporting sowie Plan-Ist-Vergleiche und Liquiditätsanalysen erfolgen in Zusammenarbeit mit einem externen Controller. Dieser stellt die strukturierte Aufbereitung der Finanzinformationen der Beteiligungsunternehmen sicher.

Vier-Augen-Prinzip: Buchhaltungsrelevante Prozesse sowie die Freigabe von Abschlüssen unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip zwischen dem Vorstand und den beauftragten externen Spezialisten.

Verwendung standardisierter Systeme: Die Gesellschaft setzt standardisierte Buchhaltungs- und Belegverwaltungssysteme ein, die eine nachvollziehbare und prüfbare Erfassung aller finanziellen Transaktionen gewährleisten.

Überwachung durch den Aufsichtsrat: Die Überwachungsfunktion wird durch den dreiköpfigen Aufsichtsrat ausgeübt, der im Geschäftsjahr 2025 viermal zu Sitzungen zusammentrat und die Finanzberichterstattung der Gesellschaft regelmäßig erörterte.

Das bestehende System ermöglicht eine frühzeitige Identifikation potenzieller Risiken im Rechnungslegungsprozess und dient der laufenden Qualitätssicherung der finanziellen Steuerung der Gesellschaft.

1.5. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 hielt Thomas Freisinger als Alleinaktionär 100 % der 70.000 auf Namen lautenden Stückaktien der FREISINGER Holding AG. Jede Stückaktie gewährt das gleiche Stimmrecht; sämtliche Stimm- und Kontrollrechte lagen damit zum Stichtag beim Alleinaktionär.

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. Dezember 2025, beurkundet durch öffentlichen Notar Mag. Klaus Berger (GZ: 9426/2025), wurde eine Barkapitalerhöhung beschlossen, durch die das Grundkapital von 70.000 auf 150.000 Stück auf Namen lautende Aktien erhöht wurde. Die Ausgabe von 80.000 neuen Aktien erfolgte zum Ausgabebetrag von EUR 1,-- pro Aktie ohne Agio. Neben dem bisherigen Alleinaktionär wurden weitere Aktionäre zur Zeichnung zugelassen; das Bezugsrecht des Alleinaktionärs wurde insoweit teilweise ausgeschlossen.

Die Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien erfolgte am 7. März 2026, sodass die Kapitalerhöhung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 nicht als Grundkapital, sondern als Kapitalrücklage ausgewiesen wird.

Gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. Dezember 2025 sind sämtliche 150.000 Stück Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2025 ausgestattet. Der im Jahresabschluss 2025 ausgewiesene Jahresüberschuss von EUR 24.230,93 sowie der Bilanzgewinn von EUR 40.283,11 beziehen sich daher auf alle 150.000 Stück Aktien.

Nach Eintragung der Kapitalerhöhung am 7. März 2026 hält Thomas Freisinger 87.000 Stück Aktien, entsprechend einem Anteil von 58,0 % am Grundkapital. Die verbleibenden 63.000 Stück Aktien, entsprechend 42,0 % des Grundkapitals, verteilen sich auf mehrere weitere Aktionäre. Die Stimmrechtsmehrheit verbleibt damit bei Thomas Freisinger.

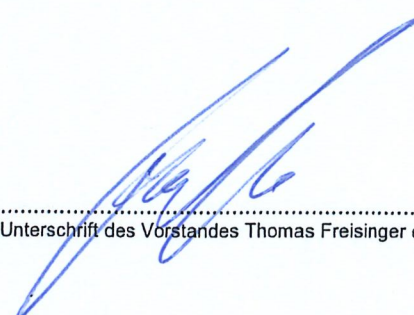
Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand (Thomas Freisinger, selbständig vertretungsbefugt seit 18. November 2023) geleitet und durch einen dreiköpfigen Aufsichtsrat überwacht:

Mag. Michael Skala, Vorsitzender (seit 18. November 2023)

Dipl.-Ing. Birgit Hofbauer-Domin, Stellvertreterin des Vorsitzenden (seit 18. November 2023)

Dipl.-Ing. Valery Taritsyn, Mitglied (seit 30. September 2024)

Besondere Kontrollrechte, Stimmrechtsbeschränkungen oder satzungsmäßige Übertragungsbeschränkungen für Aktien bestanden zum Bilanzstichtag nicht.



21.08.2026, Unterschrift des Vorstandes Thomas Freisinger e.h.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen
und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher-geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiernit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderaufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmer- geschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurück- behaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurück- behaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grund- sätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewah- rungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftrag- nehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtab- holung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Ander- konto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorar- forderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien